

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

Beschluss

6 W 229/07

7 T 780/07 Landgericht Osnabrück

In der Standesamtssache

Stadt Osnabrück -Standesamt-, Stadthaus 2, Natruper-Tor-Wall 5, 49076
Osnabrück,

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und Führerin der weiteren Beschwerde,

gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

Antragsteller, Beschwerdeführer und Gegner der weiteren Beschwerde,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Neuhoff und Brundiek, Schloßwall 6, 49080
Osnabrück,

Beteiligte:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgerichtweber, den Richter am Oberlandesgericht Kaischer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Dunkhase

am 22.Januar 2008

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landgerichts Osnabrück vom 13.11.2007 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert beträgt 3.000,00 EUR:

Grunde:

Die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, aber unbegründet. Die angefochtene Einzelfallentscheidung des Landgerichts, die Antragsgegnerin anzuhalten, die Anmeldung zur Eheschließung des Antragstellers mit Frau XXXXXXXXXXXX entgegenzunehmen, hält der Rechtsüberprüfung stand.

Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, an den gemäß § 11 Abs. 2 PStV zu erbringenden Nachweis der Staatsangehörigkeit dürften keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem - in Deutschland offensichtlich lediglich geduldeten - Antragsteller zugemutet werden kann, nach Russland zu reisen, nur um dort einen neuen Reisepass zu beantragen, und dann „im geregelten Visa-Verkehr“ wieder einzureisen. Es bedarf hier auch keiner Entscheidung, ob ein russischer Inlandspass als „Personalausweis“ im Sinne des §11 Abs. 2 PStV anzusehen und für sich genommen geeignet sein kann, die Staatsangehörigkeit des Inhabers nachzuweisen. Jedenfalls unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Einzelfalls ist der Nachweis als erbracht anzusehen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch ein abgelaufener Pass bei hinreichender zeitlicher Nähe zwischen seiner Ausstellung, seinem Ablauf und dem Zeitpunkt der Vorlage als Staatsangehörigkeitsnachweis einen ausreichenden

Nachweis für die aktuellen Verhältnisse darstellen kann, sofern nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass sich an den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers zwischenzeitlich nichts geändert hat (vgl. KG, Beschluss vom 10.07.2001, 1 VA 4/01 -Juris). So liegt es hier.

Der Antragsteller hat seinen - abgelaufenen - Reisepass vorgelegt, aus dem sich seine russische Staatsangehörigkeit bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes (Ende November 2005) ergibt. Seit dem Ablauf der Gültigkeit des Passes waren zum Zeitpunkt der Vorlage zum Zweck des Nachweises der Staatsangehörigkeit zu Beginn des Jahres 2007 weniger als zwei Jahre vergangen; inzwischen liegt die Gültigkeit des Reisepasses nur etwas mehr als zwei Jahre zurück. Ein derartiger Zeitraum ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung als relativ kurz anzusehen (vgl. KG, Beschluss vom 27.06.2000, 1 VA 32/99 - Juris). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich an der sich aus dem Reisepass ergebenden Staatsangehörigkeit des Antragstellers seither etwas geändert hat. Der Antragsteller ist, wie sich aus dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Schreiben der Ausländerbehörde vom 21.05.2007 ergibt, mit dem gültigen Reisepass nach Deutschland eingereist und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht mehr ausgereist. Schließlich wird der Antragsteller in seinem gültigen russischen Inlandspass, dessen Echtheit auch von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen wird, ausdrücklich als „Staatsangehöriger der Russischen Föderation“ bezeichnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 13a Abs. 1 Satz 2 FGG, 131 KostO.

Weber

Kaischer

Dr. Dunkhase